

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 203/49 (III)

Bonn, den 22. November 1949

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

B o n n

In der Anlage übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltsplans und über die vorläufige Rechnungsprüfung sowie über die vorläufige Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1949. (Vorläufige Haushaltsordnung und vorläufiges Haushaltsgesetz 1949)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Der Deutsche Bundesrat hat zu der Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in seiner Sitzung vom 10. November 1949 wie folgt Stellung genommen:

„Der Bundesrat erkennt die dringende Notwendigkeit für den Bund an, klare haushaltsrechtliche Verhältnisse zu schaffen. Gleichwohl sieht er sich außerstande, zur Zeit zu dem ihm zugeleiteten Gesetzentwurf zustimmend Stellung zu nehmen. Der Bundesrat beauftragt seinen Finanzausschuß, sofort Verhandlungen mit dem Herrn Bundesfinanzminister und ggf. dem zuständigen Ausschuß des Bundestages aufzunehmen und seine Bedenken mit dem Ziele zu erörtern, eine Verständigung herbeizuführen.“

Blücher
Stellvertreter des Bundeskanzlers

Entwurf eines Gesetzes

über die vorläufige Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltsplans und über die vorläufige Rechnungsprüfung sowie über die vorläufige Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1949. (Vorläufige Haushaltsordnung und vorläufiges Haushaltsgesetz 1949).

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Für die Aufstellung des Bundeshaushaltsplans und seine Ausführung, für die Bewirtschaftung der Mittel und für die Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten bis auf weiteres die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und die zu ihrer Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen entsprechend, soweit sie nicht dem Grundgesetz widersprechen oder in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für die Rechnungsprüfung im Aufgabenbereich der Bundesverwaltung gelten bis auf weiteres die Vorschriften des Gesetzes des Wirtschaftsrats über die Errichtung eines Rechnungshofs für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet vom 3. November 1948 (WiGBI. S. 115) mit Ausnahme des § 10; § 3 Absatz 2 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß, wenn Länder auf den hier bezeichneten Gebieten auch eigene Haushaltsmittel aufwenden, die Prüfung durch den Rechnungshof gemeinsam mit den obersten Rechnungsprüfungsbehörden dieser Länder durchzuführen ist, sofern diese obersten Prüfungsbehörden nicht auf ihre Beteiligung verzichten. Der durch dieses Gesetz errichtete Rechnungshof übernimmt bis auf weiteres die Aufgaben des Bundesrechnungshofs. Er hat auch die Rechnungsprüfung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets zu Ende zu führen.

(3) Bei der Anwendung der in Absatz 1 und 2 genannten Vorschriften treten an die Stelle

- | | | |
|---|---|------------------------------------|
| a) des Reichs:
der Verwaltung des Vereinigten
Wirtschaftsgebiets: | } | die Bundesrepublik
Deutschland, |
| b) des Reichspräsidenten: | | der Bundespräsident, |
| c) des Reichstags:
des Wirtschaftsrats: | } | der Bundestag, |
| d) des Reichsrats:
des Länderrats: | } | der Bundesrat, |
| e) des Reichskanzlers:
des Vorsitzers des Verwaltungs-
rats: | } | der Bundeskanzler, |
| f) der Reichsregierung:
des Verwaltungsrats: | } | die Bundesregierung, |

- | | | |
|---|---|--|
| g) des Reichsministers der Finanzen:
des Direktors der Verwaltung
für Finanzen: | } | der Bundesminister der
Finanzen, |
| h) der Reichsminister:
der Direktoren der Verwal-
tungen: | } | die Bundesminister, |
| i) der Reichsbehörden oder der
Obersten Reichsbehörden:
der Verwaltungsstellen oder der
Obersten Verwaltungsstellen der
Verwaltung des Vereinigten
Wirtschaftsgebiets: | } | die Bundesbehörden oder
die Obersten Bundes-
behörden, |
| k) des Rechnungshofs des Deutschen
Reichs oder seines Präsidenten:
des Rechnungshofs im Vereinig-
ten Wirtschaftsgebiet oder seines
Präsidenten: | } | der Bundesrechnungshof
oder sein Präsident. |

§ 2

Der Bundeshaushaltsplan gliedert sich bis auf weiteres in folgende Einzelpläne:

- | | |
|--------------|--|
| Einzelplan I | — Bundespräsident und Präsidialamt — |
| „ II | — Bundestag — |
| „ III | — Bundesrat — |
| „ IV | — Bundeskanzler und Bundeskanzleramt — |
| „ V | — Bundesministerium für Angelegenheiten des
Marshallplans — |
| „ VI | — Bundesministerium des Inneren — |
| „ VII | — Bundesministerium der Justiz — |
| „ VIII | — Bundesministerium der Finanzen — |
| „ IX | — Bundesministerium für Wirtschaft — |
| „ X | — Bundesministerium für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten — |
| „ XI | — Bundesministerium für Arbeit — |
| „ XII | — Bundesministerium für Verkehr — |
| „ XIII | — Bundesministerium für Post- und Fernmelde-
wesen — |
| „ XIV | — Bundesministerium für Wohnungsbau — |
| „ XV | — Bundesministerium für Angelegenheiten der
Vertriebenen — |
| „ XVI | — Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen — |
| „ XVII | — Bundesministerium für Angelegenheiten des
Bundesrats — |
| „ XX | — Bundesrechnungshof — |
| „ XXI | — Bundesschuld — |
| „ XXII | — Sonderhaushalt (Besatzungskosten) — |
| „ XXIII | — Allgemeine Finanzverwaltung — |
| „ XXV | — Finanzielle Hilfe für die Stadt Berlin — |

§ 3

Für die Bundesverwaltungen, die an die Stelle der entsprechenden Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebiets getreten sind, bildet der durch das Gesetz des Wirtschaftsrats vom 22. Juli 1949 (WiGBl. S. 187) festgestellte Haushaltsplan der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets für das Rechnungsjahr 1949 nebst den Änderungen und Ergänzungen, die in den durch die Gesetze des Wirtschaftsrats vom 15. August und vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 236 und S. 302) festgestellten Nachtragsplänen enthalten sind, die vorläufige Grundlage für ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung im Rechnungsjahr 1949 nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

§ 4

- (1) Von den im Haushaltsplan (§ 3) veranschlagten Haushaltseinnahmen gelten ohne Rücksicht auf die Fälligkeit als solche des Bundes die vom 21. September 1949 an aufkommenden Beträge; maßgebend ist der Tag des Eingangs der Zahlung bei der Kasse.
- (2) Die im Haushaltsplan (§ 3) veranschlagten Haushaltsausgaben werden ohne Rücksicht auf die Fälligkeit vom 21. September 1949 an aus Mitteln des Bundes bestritten.
- (3) Entsprechendes gilt für die in den Haushaltsplänen der Länder der französischen Zone veranschlagten Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben gleicher Art, die bis zu einer anderweitigen Regelung von den Ländern für Rechnung des Bundes erhoben und geleistet werden.

§ 5

- (1) Als Haushaltsansätze des Haushaltsplans (§ 3) gelten die im Haushaltsplan der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets vorgesehenen Jahresbeträge der Haushaltseinnahmen und der Haushaltsausgaben, vermindert um die bis zum 20. September 1949 aufkommenen Haushaltseinnahmen und geleisteten Haushaltsausgaben. Ein nach dem Abschluß der Haushaltsrechnung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets verbleibender Überschuß oder Fehlbetrag ist in der Bundeshaushaltsrechnung 1949 vorzutragen.
- (2) Die Haushaltsansätze erhöhen sich um die Beträge der Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben, die vom 21. September 1949 an von den Ländern der französischen Zone für Rechnung des Bundes vereinnahmt und verausgabt werden.
- (3) Haushaltsansätze dürfen vom 21. September 1949 an insoweit nicht mehr in Anspruch genommen werden, als die Voraussetzungen für deren Bewilligung durch den anderen Organisationsaufbau der Bundesverwaltung weggefallen sind.

§ 6

- (1) Die Haushaltsausgaben sollen bei den einzelnen Ausgabetiteln des Haushaltsplans monatlich den Betrag nicht übersteigen, der einem Monatsbetrag des Haushaltsansatzes (§§ 3 bis 5) entspricht; diese Einschränkung gilt nicht für die Einzelpläne Allgemeine Finanzverwaltung, Haushalt der Schuld, Sonderhaushalt (Besatzungskosten), Haushalt der Finanzhilfe für die Stadt Berlin und sonstige Bewilligungen, bei denen Ausgaben nicht in regelmäßigen Zeitabschnitten, sondern unregelmäßig nach Bedarf geleistet werden müssen. Der Bundesminister der Finanzen kann bei der Bereitstellung der Betriebsmittel nähere Bestimmungen über die Verwendung der Mittel treffen. Er kann den monatlichen Grenzbetrag für einzelne Ausgabetitel oder für bestimmte Gruppen von solchen anders festsetzen. Er kann auch die Inanspruchnahme von Mitteln bei einzelnen Ausgabetiteln von seiner Zustimmung abhängig machen. Seiner Zustimmung bedarf in jedem Falle die Leistung einmaliger Ausgaben.
- (2) Freie oder freierwerbende Stellen für planmäßige Beamte dürfen nur mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen besetzt werden.

§ 7

Die Vorschriften der §§ 2, 4, 5 und 8 des Gesetzes des Wirtschaftsrats über die Feststellung eines Haushaltsplans der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets für das Rechnungsjahr 1949 vom 22. Juli 1949 (WiGBl. S. 187) finden entsprechende Anwendung.

§ 8

(1) Die in den Einzelplänen I, II, III, IIIa, IIIc Kapitel 1 und III d des Haushaltsplans der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets für das Rechnungsjahr 1949 bereitgestellten Mittel dürfen vom 21. September 1949 an grundsätzlich nur für die Abwicklung in Anspruch genommen werden. Im übrigen stehen den zuständigen Bundesorganen und Bundesverwaltungen Mittel aus diesen Einzelplänen nur insoweit zur Verfügung, als sie für Aufgaben benötigt werden, die von ihnen in der gleichen Weise durchzuführen sind, wie es nach der Zweckbestimmung der Haushaltsansätze vorgesehen ist; die Bestimmungen der §§ 4-7 finden in diesen Fällen Anwendung.

§ 9

(1) Den Bundesorganen und Bundesverwaltungen, für die der Haushaltsplan der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets nicht gemäß § 3 als vorläufige Grundlage für ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung dienen kann, weil sie nicht an Stelle von Organen und Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebiets getreten sind, werden zur Bestreitung ihrer Ausgaben Verfügungssummen bewilligt mit der Maßgabe, daß die Ausgaben monatlich $\frac{1}{6}$ dieser Verfügungssummen ohne Zustimmung des Bundesministers der Finanzen nicht übersteigen dürfen; auch ist die Einstellung von Personal und die Festsetzung der Bezüge an die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen gebunden. Die Bewilligung der Verfügungssummen sowie von Stellen für planmäßige Beamte erfolgt durch den Haushaltsausschuß des Bundestages und den Haushaltsausschuß des Bundesrats.

(2) Bis zur Bewilligung der Verfügungssummen ist der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, in dem zur Aufnahme der Verwaltungstätigkeit notwendigen Umfange Mittel vorläufig vorschußweise bereitzustellen.

§ 10

Soweit die Ausgaben in den Einnahmen keine Deckung finden und eine gesetzliche Regelung über die Inanspruchnahme der zum Haushaltsausgleich erforderlichen, nach dem Grundgesetz dem Bunde zustehenden Einnahmequellen nicht erfolgt ist, ist der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrats von den Ländern die hierfür erforderlichen Mittel einzufordern. Den Umlageschlüssel bestimmt der Bundesrat.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die Beträge, die sich für die in § 2 aufgeführten Einzelpläne und für den Gesamtabschluß auf Grund der Vorschriften in den §§ 3 bis 10 und unter Berücksichtigung von auf besonderem Gesetz beruhender Ergänzungen oder Änderungen ergeben, festzustellen und einschließlich der auf Grund von § 9 bewilligten Stellen für planmäßige Beamte bekanntzugeben.

§ 12

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung im Bereich der Bundespost und der Bundeseisenbahn regelt sich weiterhin nach den für diese Verwaltungen geltenden Sondervorschriften, wie sie bis zum 20. September 1949 im Vereinigten Wirtschaftsgebiet gegolten haben. Ferner finden - unbeschadet der Vorschrift des § 5 Absatz 2 dieses Gesetzes - die Vorschriften der §§ 6 und 7 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets für das Rechnungsjahr 1949 vom 22. Juli 1949 (WiGBL. S. 187) Anwendung.

§ 13

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Bundeshauptkasse Mittel bis zur Höhe von 500000000 DM im Wege des Kredits zu beschaffen.

§ 14

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesminister der Finanzen.

§ 15

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 21. September 1949 in Kraft.

Begründung

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesverwaltung ist im Augenblick eine Rechtsgrundlage weder in formaler Hinsicht (Haushaltsordnung) noch in materieller Hinsicht (Haushaltsgesetz mit Haushaltsplan) vorhanden. Eine vorläufige Haushaltsordnung sowie ein vorläufiges Haushaltsgesetz sind daher dringlich und notwendig, um von vornherein eine geordnete Haushalts- und Wirtschaftsführung im Bereiche der Bundesverwaltung sicherzustellen. Die Schaffung dieser vorläufigen Rechtsgrundlagen bezweckt der vorliegende Gesetzentwurf. Aus Gründen der Vereinfachung sind beide Fragenbereiche in einem Gesetzentwurf zusammengefaßt.

Der Gesetzentwurf lehnt sich eng an den Entwurf an, den die Ministerpräsidenten auf Vorschlag ihres Finanzausschusses den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zur Annahme empfohlen haben. Er umfaßt in den Vorschriften des § 1 eine vorläufige Haushaltsordnung, deren Gültigkeitsdauer zunächst nicht begrenzt ist, und in den Vorschriften der §§ 2 - 13 ein vorläufiges Haushaltsgesetz für das Rumpfrechnungsjahr 1949.

A. Formale Seite

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Rechnungsprüfung
= vorläufige Haushaltsordnung (§ 1).

Zu § 1 Absatz 1:

Auf längere Sicht gesehen wird zu erwägen sein, das gesamte Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen für die Bundesverwaltung neu zu ordnen. Eine solche Neuordnung erfordert aber gründlichste Vorarbeit und damit längere Zeit. Sie kann nicht abgewartet werden, da die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesverwaltungen sofort in geordnete Bahnen gelenkt werden muß, und wird einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben müssen.

Die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und die zu ihrer Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen (insbesondere die Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden, die Reichskassenordnung und die Rechnungslegungsordnung für das Reich) haben sich bewährt. Sie sind deshalb von der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets bisher entsprechend angewendet worden. Nach ihren Grundsätzen wird auch in den Ländern der Westzonen verfahren. Der Gesetzentwurf sieht deshalb in § 1 Absatz 1 vor, daß diese Vorschriften und Bestimmungen auch für die Aufstellung des Bundeshaushaltsplans und seine Ausführung, für die Bewirtschaftung der Mittel und für die Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung bis auf weiteres entsprechend gelten, soweit sie nicht dem Grundgesetz widersprechen oder im vorliegenden Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Damit bleiben allgemein bekannte und in jahrzehntelanger Erfahrung erprobte haushaltsrechtliche Grundsätze in Geltung, die auch mit den in Artikel 110 - 115 des Grundgesetzes verankerten haushaltsrechtlichen Grundsätzen übereinstimmen.

Zu § 1 Absatz 2:

Die Reichshaushaltsordnung enthält neben den Vorschriften über die Aufstellung des Haushaltsplans, über seine Ausführung, über die Kassen- und Buchführung und über die Rechnungslegung auch Vorschriften über die Rechnungsprüfung und über den Rechnungshof. Die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung über die Rechnungsprüfung und über den Rechnungshof sind in ihrem wesentlichen und grundsätzlichen Teil seit ihrer Schaffung im Jahre 1922 in Kraft. Der Rechnungshof ist danach eine unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenene Behörde, die in kollegialer Besetzung entscheidet. Die seit 1933 vorgenommenen Änderungen haben den kollegialen Charakter

des Rechnungshofs nicht berührt. Für die Zwecke der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets waren die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung über den Rechnungshof und seinen Präsidenten den veränderten Verhältnissen durch das Gesetz über die Errichtung eines Rechnungshofs für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet vom 3. November 1948 (WiGBI. S. 115) angepaßt worden. Dieses Gesetz ist, abgesehen von der Vorschrift des § 10, der auf die besonderen Verhältnisse des Vereinigten Wirtschaftsgebiets abgestellt war, geeignet, dem Rechnungshof als vorläufige Grundlage für seine Arbeit im Bereiche der Bundesverwaltung zu dienen. Der Gesetzentwurf sieht eine solche Regelung vor. Darüber hinaus soll, einem von Länderseite geäußerten Wunsche Rechnung tragend, in den Fällen des § 3 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes den obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder die Möglichkeit einer Mitwirkung bei der Rechnungsprüfung gegeben werden, wenn Länder auf den in Frage kommenden Gebieten die Verwaltung im Auftrage des Bundes durchführen und hierbei eigene Haushaltsmittel aufwenden. Der Gesetzentwurf bestimmt allgemein im Hinblick auf Artikel 114 des Grundgesetzes, daß der durch das vorgenannte Gesetz errichtete Rechnungshof bis auf weiteres die Aufgaben des Bundesrechnungshofs übernimmt. Der Gesetzentwurf stellt ferner klar, daß der Rechnungshof die Rechnungsprüfung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets zu Ende zu führen hat.

Zu § 1 Absatz 3:

Um alle Zweifel bei der Anwendung der in § 1 Absatz 1 und 2 bezeichneten Vorschriften und Bestimmungen auszuschließen, erscheint es zweckmäßig, im einzelnen klarzustellen, welche Organe des Bundes hierbei künftig an die Stelle der entsprechenden Organe des Reiches und der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes treten.

B. Materielle Seite

Vorläufiges Haushaltsgesetz 1949 (§§ 2—13).

Die Vorschriften der §§ 2—13 des Entwurfes enthalten die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1949 geltenden besonderen Vorschriften.

Die Aufstellung eines der üblichen Norm entsprechenden Bundeshaushaltsplans bereits für das Rumpfrechnungsjahr 1949 wäre an sich erwünscht, ist aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht möglich und auch nicht zweckmäßig. Hierfür sind die organisatorischen und funktionellen Grundlagen noch nicht hinreichend geklärt, sodaß die Vorarbeiten hierfür in absehbarer Zeit nicht abgeschlossen werden könnten. Andererseits ist es aber im Interesse einer geordneten Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1949 erforderlich, in kürzester Frist eine vorläufige Haushaltsgrundlage zu schaffen. Dies wird dadurch ermöglicht, daß für einen großen Teil der Bundesverwaltungen, nämlich für alle diejenigen Bundesverwaltungen, die an die Stelle von Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebiets getreten sind und deren Aufgaben fortführen, bereits Haushaltsgrundlagen vorhanden sind.

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß der Haushaltsplan der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets für diejenigen Bundesverwaltungen, die an die Stelle entsprechender Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes getreten sind, für das Rumpfrechnungsjahr 1949 die vorläufige Wirtschaftsgrundlage bildet. Damit wird zugleich erreicht, daß mit der Errichtung der Bundesverwaltung die Kassen sofort in der Lage sind, die Einnahmen und Ausgaben von vornherein in einer haushaltsmäßigen Ordnung zu buchen und nachzuweisen.

Für diejenigen Bundesorgane, die keinen Vorgänger in einer Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes gehabt haben, sollen hingegen nach dem Entwurf Verfügungssummen zur Bestreitung ihrer Ausgaben bewilligt werden. Für diese Regelung ist bestimmend, daß sich für diese Bundesorgane der Ausgabebedarf im einzelnen erst näher wird festhalten lassen, nachdem Umfang und Form ihrer Organisation sowie ihr Aufgabenbereich sich klarer abzeichnet als es im Augenblick der Fall ist. Eine solche Regelung hat den Vorteil, daß die Bewilligung von Haushaltsmitteln für diejenigen Organe und Verwaltungen des Bundes, die kein vergleichbares Vorbild in der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes gehabt haben, der noch im Flusse befindlichen Entwicklung elastisch angepaßt werden kann.

Unter Verwertung der hierbei gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen wird das Schwergewicht der Etatarbeit alsdann auf die Vorbereitung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1950 zu legen sein.

Im einzelnen:

Zu § 2:

Aus buchungs- und rechnungsmäßigen Rücksichten ist es erforderlich, die Bezeichnung der Einzelpläne und ihre Reihenfolge festzulegen.

Zu § 3:

Die Vorschrift stellt den einleitend erwähnten Grundsatz auf, daß der Haushaltsplan der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für diejenigen Bundesverwaltungen, die an die Stelle einer entsprechenden Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes getreten sind, die vorläufige Grundlage für ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung im Rumpfrechnungsjahr 1949 bildet.

Die Vorschriften der nachfolgenden §§ 4—7 regeln die Einzelheiten bei der Durchführung des in § 3 aufgestellten Grundsatzes.

Zu § 4:

§ 4 des Gesetzentwurfs setzt den Zeitpunkt fest, von dem ab Einnahmen und Ausgaben als solche des Bundes gelten, und bestimmt hierfür den 21. September 1949, d. i. der Tag der Inkraftsetzung des Besatzungsstatuts, mit dem die Bundesverwaltung als errichtet gilt. Dabei muß klargelegt werden, ob für die notwendige Abgrenzung die Entstehung oder die Fälligkeit oder der Tag der Zahlung maßgebend sein sollte. Der Gesetzentwurf wählt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei den Einnahmen den Tag des Eingangs der Zahlung bei der Kasse und bei den Ausgaben den Tag der Zahlung durch die Kasse. Dabei muß in Kauf genommen werden, daß die Rechnung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für 1949 mit einem Fehlbetrag abschließen muß, weil die Einnahmen zeitlich den Ausgaben nachfolgen.

Für die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben der französischen Zone sieht der Entwurf eine gleiche Regelung vor.

Zu § 5 Absatz 1:

Nach dieser Vorschrift des Gesetzentwurfs sollen die unter den Grundsatz des § 3 fallenden Bundesverwaltungen über die Haushaltsansätze, die für ihre Vorgänger im Haushaltsplan der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für 1949 bereitgestellt worden waren, insoweit verfügen dürfen, als sie nicht bis zum Stichtag für die Zwecke der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Anspruch genommen worden sind. Die verbleibenden Beträge werden im allgemeinen von besonderen Verhältnissen abgesehen, ausreichen, um die Bedürfnisse der Bundesverwaltung für den restlichen Teil

des Rechnungsjahres zu befriedigen. Bei begründetem Mehrbedarf kann durch über- oder außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln Abhilfe geschaffen werden.

Die Vorschrift in Satz 2 dient der Klarstellung. Über die Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets bis zum Stichtag wird eine Haushaltsrechnung aufgestellt. In entsprechender Anwendung des § 78 der Reichshaushaltsordnung über den Nachweis der übernommenen und verbliebenen Bestände bestimmt der Entwurf, daß ein Fehlbetrag oder ein Überschuß in der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1949 vorzutragen ist.

Zu § 5 Absatz 2:

Für die Länder der französischen Zone gelten die in ihren Haushaltsplänen für das Rechnungsjahr 1949 bewilligten Beträge. Ausgaben können auch nach dem Stichtage, im Auftrage des Bundes nur im Rahmen dieser Haushaltsbewilligungen geleistet werden; Haushaltsüberschreitungen würden der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen bedürfen. Da den Ländern ihre Ausgaben vom Bund erstattet werden, müssen die Ausgabenansätze für die Bundesverwaltung entsprechend erhöht werden. Der Entwurf sieht aus Gründen der Vereinfachung vor, daß die Haushaltsbeträge nicht um die Summen der Haushaltsbewilligungen, die am Stichtag noch verfügbar waren, sondern um die Beträge der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben erhöht werden.

Zu § 5 Absatz 3:

Die Vorschrift stellt grundsätzlich fest, daß für Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets, die durch den anderen Organisationsaufbau des Bundes in Fortfall kommen, die dafür vorgesehenen Mittel nicht mehr, insbesondere nicht für andere Zwecke, in Anspruch genommen werden dürfen.

Das gleiche gilt, wenn infolge des anderen Aufbaus der Bundesverwaltung die Voraussetzungen für die Bewilligung im Haushaltplan der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets entfallen sind; dies kann sich z. B. für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen auswirken.

Vergleiche auch die Vorschriften des § 8.

Zu § 6:

Die in § 6 des Gesetzentwurfs aufgenommenen Vorschriften sollen die planmäßige und sparsame Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sichern. Bei den besonders aufgeführten Ausgaben ist eine Beschränkung auf einen Monatsdurchschnitt nach der Natur der Leistungen nicht möglich.

Ausgaben dürfen im Rahmen einer Haushaltsbewilligung grundsätzlich nur geleistet werden, soweit der Bundesminister der Finanzen Betriebsmittel zur Verfügung stellt. Wenn der Haushaltsausgleich oder sonst die Finanzlage des Bundes dies erfordern, muß die Inanspruchnahme von Ausgabebewilligungen beschränkt werden können. Der Gesetzentwurf sieht eine entsprechende Ermächtigung für den Bundesminister der Finanzen vor. Bei den einmaligen Ausgaben muß in jedem Fall geprüft werden, ob die für die Bewilligung maßgebend gewesenen Gründe noch vorliegen und das Bedürfnis für die Maßnahme unverändert dringlich ist; die Bereitstellung der Mittel wird daher in jedem Falle von der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen abhängig gemacht.

Die weiter vorgesehene Einholung der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen zur Besetzung von freien oder freiwerdenden Stellen für planmäßige Beamte soll diesem die Nachprüfung ermöglichen, ob und inwieweit hierfür ein Bedürfnis im Rahmen der Bundesorganisation noch besteht.

Zu § 7:

Es erscheint zweckmäßig, auch für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesverwaltung die hier aufgeführten Vorschriften des Haushaltsgesetzes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets für das Rechnungsjahr 1949 für entsprechend anwendbar zu erklären. Die Vorschriften besagen folgendes:

- § 2: „Die in den Einzelplänen bei den Ausgabetiteln 3 und 4 veranschlagten Mittel sind innerhalb desselben Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig. Sie können bis zur Höhe der beim Besoldungstitel 1 infolge zeitweiligen Offenstehens von Planstellen erzielten Einsparungen überschritten werden.“
- § 4: „(1) Über die letzten 10 v. H. der Bewilligung für sächliche und allgemeine Verwaltungsausgaben darf nur mit Zustimmung des Direktors der Verwaltung für Finanzen verfügt werden.
(2) Seiner Zustimmung bedarf es auch bei Verfügungen über Ausgabemittel, die bei einzelnen Titeln des Haushaltsplans als „gesperrt“ bezeichnet sind.
(3) Soweit die Entwicklung auf der Einnahme- und Ausgabeseite es erfordert, ist der Direktor der Verwaltung für Finanzen allgemein ermächtigt, für andere Ausgabemittel oder für Gruppen von solchen die Inanspruchnahme von Mitteln von seiner Zustimmung abhängig zu machen.“
- § 5: „Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommene Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabeteil in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 der Reichshaushaltsordnung, die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke der Ausgabeteil nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberes und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.“
- § 8: „Bei der Übertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich eines Verwaltungszweiges in den Geschäftsbereich eines anderen können mit Zustimmung des Direktors der Verwaltung für Finanzen die Mittel und Planstellen auf die neu zuständige Haushaltsstelle übertragen werden.“

Zu § 8:

Diese Vorschrift steht im inneren Zusammenhang mit § 5 Absatz 3 und regelt die für die Einzelpläne I (Wirtschaftsrat), II (Länderrat), III (Vorsitzer des Verwaltungsrats und Direktorialkanzlei), IIIa (Personalamt) und III d (Deutsches Obergericht) des Haushaltsplans der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse. Die Aufgaben, für die in diesen Einzelplänen Mittel veranschlagt sind, fallen zum Teil fort, zum Teil gehen sie auf Bundesorgane über, für die Haushaltsmittel für ihre sonstigen Aufgaben in anderen Einzelplänen gemäß § 3 des Gesetzentwurfs oder aus Verfügungssummen nach § 9 des Gesetzentwurfs zur Verfügung stehen. Bei einem Übergang von Aufgaben, die der Sache nach bestehen bleiben, können die dafür veranschlagten Mittel aus den genannten Einzelplänen weiter in Anspruch genommen werden, während dies im übrigen — wie allgemein beim Fortfall von Einrichtungen — nur zur Abwicklung von Verbindlichkeiten zulässig ist. Insoweit eine Mittelinanspruchnahme aus diesen Einzelplänen hier nach zugelassen ist, gelten auch hierfür die einschränkenden Vorschriften der §§ 4—7.

Zu § 9:

Während die Vorschriften der §§ 2—8 die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Fall regeln, daß Bundesorgane und Bundesverwaltungen an die Stelle von entsprechenden Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets treten, und den Wegfall von Bewilligungen anordnen, wenn Aufgaben erlöschen oder die Voraussetzungen entfallen sind, trifft § 9 Bestimmungen über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für solche Bundesorgane und Bundesverwaltungen, die für Aufgaben eingerichtet worden sind, für die die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets noch keinen Vor-

gänger hatte und für die der Haushaltsplan der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets daher keine Haushaltsgrundlage bilden kann. In diesen Fällen sollen Verfügungssummen bewilligt werden, um diese Organe und Verwaltungen in die Lage zu versetzen, die notwendigen Ausgaben zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu leisten. Die Inanspruchnahme der Mittel aus diesen Verfügungssummen soll den gleichen Einschränkungen wie die Inanspruchnahme der übrigen Haushaltsmittel unterliegen. Hierbei ist die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen für die Einstellung von Personal und für die Festsetzung der Bezüge erforderlich. Die Aufstellung durchgearbeiteter Einzelpläne für diese Bundesorgane und Bundesverwaltungen wird für das Rechnungsjahr 1950 vorbehalten bleiben müssen, da zur Zeit noch keine ausreichenden Grundlagen vorliegen und angesichts der im Fluße befindlichen Entwicklung zunächst noch eine gewisse Elastizität notwendig ist.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Bewilligung der Verfügungssummen und der Stellen für planmäßige Beamte wird hierfür die Zuständigkeit des Haushaltsausschusses des Bundestags und des Haushaltsausschusses des Bundesrats für erforderlich, bei der Eilbedürftigkeit der Schaffung einer vorläufigen Haushaltsgrundlage unter den gegenwärtig vorliegenden besonderen Verhältnissen aber auch für ausreichend erachtet.

Zur Überbrückung des Zeitraumes bis zur Bewilligung der Verfügungssummen sieht der Gesetzentwurf eine Ermächtigung des Bundesministers der Finanzen zur vorschußweisen Bereitstellung von Mitteln in dem zur Aufnahme der Verwaltungstätigkeit notwendigen Umfange vor.

Zu § 10:

Ein Übergang von Lasten und Steuern von den Ländern auf den Bund nach Artikel 120 des Grundgesetzes ist — den Empfehlungen des Finanzausschusses der Ministerpräsidenten folgend — aus technischen Gründen erst für den 1. April 1950 in Aussicht genommen. Für den Fall, daß es nicht möglich sein sollte, den nach Artikel 110 Absatz 2 des Grundgesetzes vorgeschriebenen Haushaltsausgleich herbeizuführen, soll durch die Vorschrift des § 10 der Bundesminister für Finanzen ermächtigt sein, von den Ländern die hierfür erforderlichen Mittel mit Zustimmung des Bundesrats einzufordern. Dieser Weg erscheint für die Übergangsverhältnisse des Rechnungsjahres 1949 zweckmäßiger und verwaltungsmäßig einfacher als die Inanspruchnahme von Einnahmequellen nach Artikel 105 des Grundgesetzes.

Die Umlage auf die Länder soll dem Bundesrat überlassen bleiben.

Zu § 11:

Zur Schaffung einer verbindlichen Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung ist es erforderlich, die Auswirkung aus der Regelung der §§ 3—10 des Gesetzes zu ermitteln und sie — ebenso wie die Auswirkungen, die sich aus Bewilligungen oder Absetzungen auf Grund besonderer Gesetze ergeben — in einem Wirtschaftsplan festzuhalten. § 11 sieht eine entsprechende Ermächtigung an den Bundesminister der Finanzen vor. Die Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Bekanntgabe von auf Grund von § 9 bewilligten Stellen für planmäßige Beamte.

Zu § 12:

Die Bundespost und die Bundeseisenbahn werden als Sondervermögen nach besonderen Vorschriften verwaltet. Der Gesetzentwurf legt fest, daß zunächst weiterhin nach diesen Vorschriften zu verfahren ist.

Weiterhin ist es notwendig, auch die Vorschriften der §§ 6 und 7 des Haushaltsgesetzes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschafts-

gebiets für das Rechnungsjahr 1949 — (Ablieferungen und Übernahme von Zinsverpflichtungen aus Ausgleichsforderungen) — bis zum Ende des Rechnungsjahres 1949 in Anwendung zu lassen. Daneben bleibt die Vorschrift des § 5 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes zu beachten.

Zu § 13:

Der Bundesminister der Finanzen muß in der Lage sein, die Betriebsmittel zu verstärken, wenn vorübergehend die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen. Das Gesetz sieht dementsprechend eine Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredits bis zur Höhe von 500 000 000.— DM vor. Die Ermächtigung gilt nur für die Dauer des Rechnungsjahres 1949 und entspricht der Ermächtigung in § 9 des Haushaltsgesetzes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets für das Rechnungsjahr 1949.

Zu § 14:

Eine Ermächtigung des Bundesministers der Finanzen zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen entspricht der Übung und auch der bisherigen Ermächtigung in § 10 des Haushaltsgesetzes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets für das Rechnungsjahr 1949.

Zu § 15:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ist der 21. September 1949 vorgesehen, d. i. der Tag der Inkraftsetzung des Besatzungsstatuts, mit dem die Bundesverwaltung als errichtet gilt.